

Anlage 1

Technische Erläuterungen und UVP-Bericht zur zweiten Planänderung der

110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung **Pkt. Metternich – Niederstedem, Bl. 4225**

im Abschnitt: **UA Wengerohr – UA Niederstedem**

nach §§ 43 Abs. 4, 43a Nr. 4 EnWG i. V. m. § 1 Abs. 1 LVwVfG RLP
i.V.m. § 73 Abs. 8 VwVfG

zwecks Mastverschiebungen der Maste Nr. 200 (inkl. Wegeumlegung als Folgemaßnahme) und Nr. 236; Masterhöhung des Mastes Nr. 212; Erweiterung der Kompensationsmaßnahme M5 und zusätzliche Kompensationsmaßnahme M4; Zuwegungen zu den Masten Nr. 196 (inkl. Maste Nr. 188 – 195), Nr. 197 und Nr. 198

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines zum bisherigen Vorhaben / Verfahren	1
2. Anlass der Planänderung	1
3. Beschreibung des Antragsgegenstands	2
3.1. Mastverschiebungen.....	2
3.1.1. Mast Nr. 200 (inkl. Wegeumlegung als Folgemaßnahme)	2
3.1.2. Mast Nr. 236.....	6
3.2. Masterhöhung Mast Nr. 212.....	9
3.3. Erweiterung Kompensationsmaßnahme M5 und zusätzliche Kompensationsmaßnahme M4	11
3.4. Zuwegungen.....	14
3.4.1. Mast Nr. 196 (inkl. Maste Nr. 188 – 195).....	14
3.4.2. Mast Nr. 197	17
3.4.3. Mast Nr. 198.....	21
4. Immissionen	24

1. Allgemeines zum bisherigen Vorhaben / Verfahren

Am 19.03.2020 wurde das Planfeststellungsverfahren gemäß § 43 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für die 110-/380-kV-Freileitung Metternich – Niederstedem, Bl. 4225, hier Genehmigungsabschnitt 3 (GA 3) von der Umspannanlage (UA) Wengerohr – UA Niederstedem, bei der zuständigen Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD Nord) durch die Amprion GmbH als Vorhabenträgerin beantragt. Das Vorhaben erstreckt sich über die im Westen von Rheinland-Pfalz gelegenen Landkreise Bernkastel-Wittlich, Trier-Saarburg und den Eifelkreis Bitburg-Prüm (s. Abbildung 1).

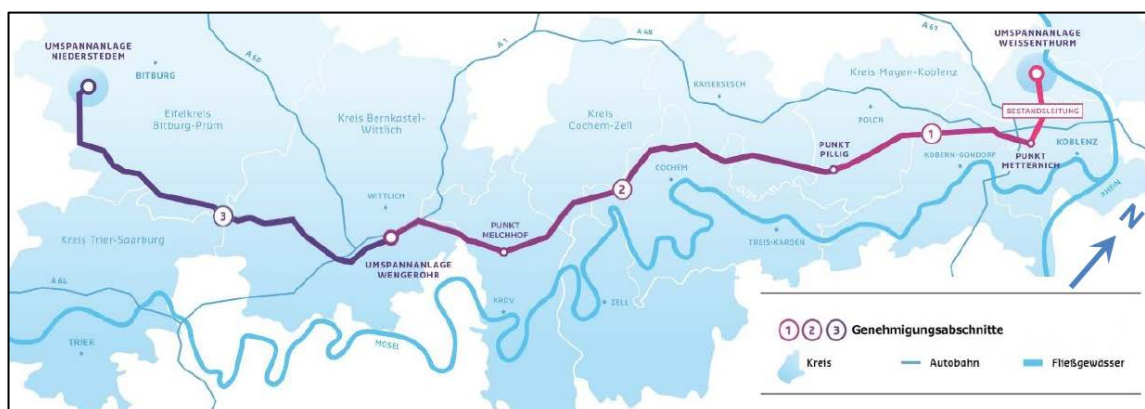


Abbildung 1: Verortung der insgesamt drei Genehmigungsabschnitte.

Die Offenlage der Planfeststellungsunterlagen erfolgte vom 06.07.2020 bis zum 05.08.2020 und die Einwendungsfrist endete am 07.09.2020. Für die Durchführung des Erörterungstermins ergeben sich aus dem „Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG)“ vom 20. Mai 2020, „das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353) geändert worden ist“ und nun über den 31.03.2021 hinaus bis zum 31.12.2022 gilt, erweiterte Möglichkeiten. Aufgrund des erhöhten Infektionsrisikos einer Präsenzveranstaltung hat die SGD Nord als zuständige Planfeststellungsbehörde von der Möglichkeit einer schriftlichen Online-Konsultation nach pflichtgemäßem Ermessen Gebrauch gemacht (§§ 1 Nr. 9 und 5 Abs. 2 bis 4 PlanSiG). Die Online-Konsultation wurde in der Zeit vom 09.08.2021 bis 06.09.2021 durchgeführt.

2. Anlass der Planänderung

In einem bereits laufenden Planfeststellungsverfahren kann es nachträglich zu Anpassungen und Änderungen in den Unterlagen kommen. Diese können sich u. a. im Rahmen des Anhörungsverfahrens durch die Berücksichtigung vorgebrachter Einwendungen / Stellungnahmen oder durch Abstimmungsgespräche ergeben. Häufig werden beispielsweise Mastverschiebungen von betroffenen Flächeneigentümern angeregt, um der Erschwerung einer landwirtschaftlichen Bewirtschaftung entgegenzuwirken. Derartige Anpassungen und Änderungen müssen von der Vorhabenträgerin geprüft und in das Verfahren eingebracht werden. Dazu kann die Planänderung entweder in das laufende Planfeststellungsverfahren integriert und damit vor Planfeststellungsbeschluss eingereicht werden (§ 43a Nr. 6 EnWG i.V.m. § 73 Abs. 8 VwVfG). Oder sie wird nach Planfeststellungsbeschluss aber vor Fertigstellung des Vorhabens eingebracht (§ 43d EnWG i.V.m. § 76 VwVfG).

Gemäß §§ 43 Abs. 4, 43a Nr. 4 EnWG i. V. m. § 1 Abs. 1 LVwVfG RLP i.V.m. § 73 Abs. 8 VwVfG ist die Änderung eines bereits ausgelegten Plans zulässig. Erfasst werden Änderungen, die während des laufenden Planfeststellungsverfahrens und noch vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses notwendig werden.

Werden durch die Änderung der Aufgabenbereich einer Behörde oder einer Vereinigung nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG oder Belange Dritter erstmals oder stärker als bisher berührt, so ist diesen die Änderung mitzuteilen und ihnen Gelegenheit zu Stellungnahmen und Einwendungen zu geben.

3. Beschreibung des Antragsgegenstands

Gegenstand dieses Planänderungsantrags sind zwei Mastverschiebungen inklusive einer daraus resultierenden Wegeumlegung, eine Masterhöhung, die Erweiterung einer Kompensationsmaßnahme sowie eine zusätzliche Kompensationsmaßnahme und Erweiterungen von Zuwegungen zu mehreren Maststandorten. Im Folgenden werden die Planänderungen in ihrem Ausmaß und ihrer Auswirkung, aus technischer sowie umweltfachlicher Sicht, näher erläutert. Eine Visualisierung bestimmter Antragsgegenstände erfolgt durch Ausschnitte aus den entsprechenden Lageplänen, die in Anlage 7 der Antragsunterlagen enthalten sind und in denen mittels verschiedenfarbigen Kennzeichnungen sowohl die bisherige Planung (ocker) als auch die vorgesehenen Planänderungen (grün) dargestellt sind. Eine Darstellung der Kompensationsmaßnahmen M4 und M5 sind in Anlage 14.4 enthalten.

Die Inhalte des UVP-Berichts sind in einem gesonderten Abschnitt zu den jeweiligen technischen Änderungen erläutert. Eine ausführliche Darstellung der Umwelt ist der Anlage 14 des Planfeststellungsantrages zu entnehmen, auf eine Wiederholung wurde aufgrund der Geringfügigkeit der Änderungen verzichtet.

3.1. Mastverschiebungen

Eine Gesamtübersicht und Verortung der Mastverschiebungen bzw. der Masterhöhung ist in Anlage 2 einsehbar.

3.1.1. Mast Nr. 200 (inkl. Wegeumlegung als Folgemaßnahme)

Beschreibung:

Der beantragte Maststandort Nr. 200 der geplanten 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Metternich – Niederstedem im Abschnitt UA Wengerohr – UA Niederstedem, Bl. 4225, befindet sich in der Gemarkung Dreis, in der Nähe zu den Anlagen des zentralen Hochbehälters des Zweckverbands Wasserversorgung Eifel-Mosel (ZWEM), der die Ortschaften Salmtal und Dreis versorgt. Geplant ist eine Verschiebung des Maststandortes Nr. 200 um ca. 7 m in westliche Richtung innerhalb der Leitungsachse (siehe Anlage 4.1, Anlage 7.1.4 und 7.1.5, Anlage 8.1.4, Anlage 9.1 und Anlage 10.5.3).

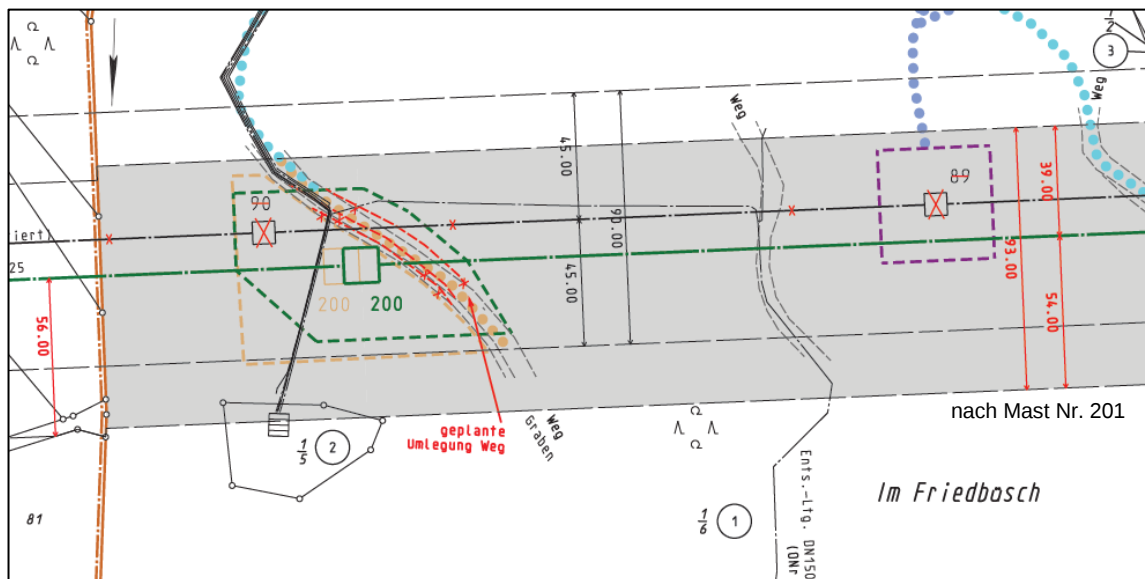


Abbildung 2: Lageplanausschnitt der Mastverschiebung Mast Nr. 200 und der daraus resultierenden Umlegung des bestehenden Weges und des begleitenden Grabens.

Begründung:

Nach Stellungnahme des ZWEM, befindet sich der beantragte Maststandort Nr. 200 auf den Anlagen des Zweckverbandes. Durch die geplante Verschiebung des Maststandortes Nr. 200 wird der Mindestabstand von 5 m zur bestehenden Wasserleitung bzw. zum Steuerkabel eingehalten. Der Abstand von Mast Nr. 200 beträgt dann ca. 7 m zu den Anlagen des ZWEM.

Auswirkungen:

Aus der Verschiebung ergibt sich eine leichte Änderung der Feldlängen zu den Nachbarmasten. Der Masttyp bleibt unverändert (Tragmast). Maststandort und Arbeitsfläche verbleiben auf dem bisher in Anspruch genommenen Flurstück, umweltfachliche Nachteile ergeben sich keine (siehe UVP-Bericht).

Folgemaßnahme:

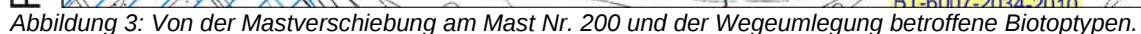
Zusätzlich wird der Mast Nr. 200 durch die Verschiebung bis in den bestehenden Weg hineinragen, sodass dieser zusammen mit dem begleitenden Graben geringfügig umgelegt werden muss. Die Verschiebung von Weg und Graben beträgt ca. 4 Meter hangabwärts in südwestliche Richtung. Mögliche Eingriffe in den Wald werden durch eine umweltfachliche Bewertung ermittelt und sofern erforderlich durch eine Nachkompensation ausgeglichen. Neu- und Mehrbetroffenheiten werden durch die Umlegung nicht ausgelöst.

UVP-Bericht

Beschreibung aus Sicht der Umwelt:

Der beantragte - wie auch der zu verschiebende - Mast Nr. 200 soll auf einer Gebüschfläche im vorhandenen Leitungsschutzstreifen im Laubwald zwischen Salmrohr und Dreis gegründet werden. Die Flächen im Leitungsschutzstreifen sind frei von älteren Bäumen im Gegensatz zu den benachbarten Flächen außerhalb des Schutzstreifens. Südwestlich des beantragten Mastes verläuft in einer Entfernung von ca. 6 m ein geschotterter Forstweg

mit begleitendem Entwässerungsgraben. Das Gelände ist geneigt und fällt nach Südwesten ab. Der beantragte Mast Nr. 200 befindet sich auf einer Höhe von ca. 240 m üNN und der Forstweg in der Achse des Mastes ca. auf 235 m üNN. Die zuvor genannten Flächen liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Meulenwald und Stadtwald Trier" Nr. 07-LSG-72-2.



Die Verschiebung des Mastes Nr. 200 in der Achse der geplanten Leitung im vorhandenen Schutzstreifen führt nicht zu zusätzlichen Eingriffen im Sinne des BNatSchG. Die beantragte Zuwegung wird nicht in ihrer Lage verändert. Die Arbeitsfläche wird auf der nordöstlichen Seite verkleinert und im Bereich der geplanten Wegeumlegung auf der westlichen

Kumulierende Wirkungen können ausgeschlossen werden.

Aus Sicht der Umweltverträglichkeit ist durch die oben beschriebene Verschiebung des Mastes Nr. 200 sowie der Verlagerung des Forstweges mit begleitendem Graben nicht von zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen gegenüber den Darstellungen in den Antragsunterlagen vom März 2020 auszugehen.

Der beantragte Maststandort von Mast Nr. 236 ist in der Gemarkung Orenhofen gelegen und befindet sich in einer Entfernung von ca. 18 m zum nächstgelegenen landwirtschaftlichen Weg, der von einem Entwässerungsgraben begleitet wird. Geplant ist eine Verschiebung des Maststandortes in der Leitungsachse um ca. 13 m in westliche Richtung, sodass der Mast näher am Weg bzw. am Graben gegründet wird (siehe Anlage 4.1, Anlage 7.1.9 und 7.1.10, Anlage 9.1 und Anlage 10.5.7).

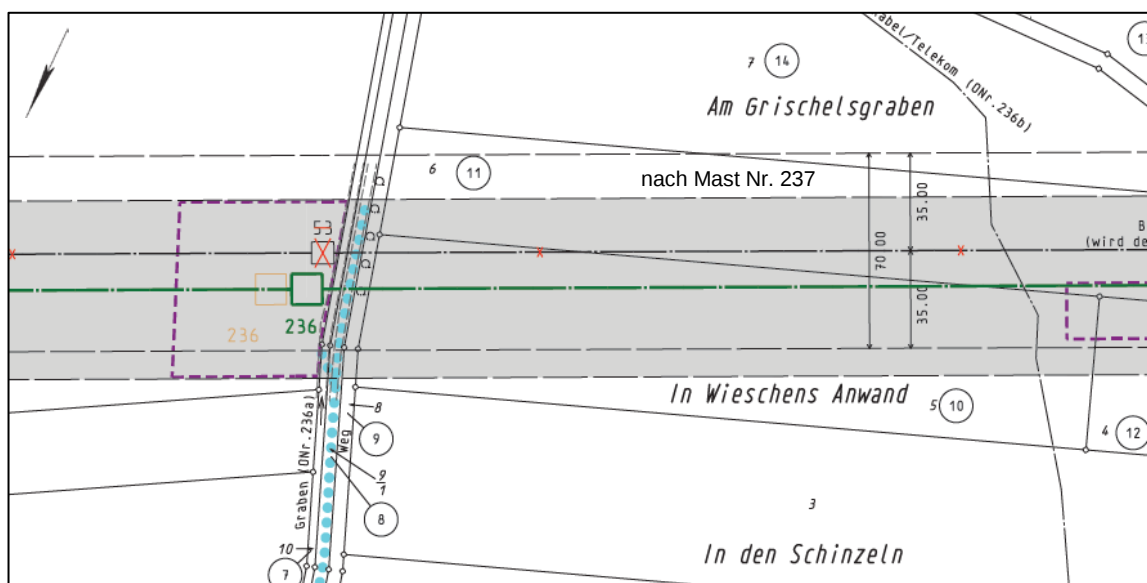


Abbildung 4: Lageplanausschnitt der Mastverschiebung Mast Nr. 236.

Begründung:

Auf Anregung des Grundstückseigentümers wurde eine Verschiebung des geplanten Mastes Nr. 236 entsprechend des derzeitigen Bestandsmastes Nr. 53 der Bl. 2409 (zu demonstrieren) bis an den landwirtschaftlichen Weg bzw. bis an den begleitenden Entwässerungsgraben heran geprüft, um die Beeinträchtigungen hinsichtlich der Bewirtschaftung der betroffenen Fläche möglichst zu minimieren. Die Prüfung ergab, dass eine Mastverschiebung von ca. 13 m in westliche Richtung bis an den Entwässerungsgraben heran möglich ist, da es sich hierbei um kein Gewässer, sondern um eine Vorflut zum weiter entfernt verlaufenden Grundsgaben (Gewässer 3. Ordnung) handelt.

Auswirkungen:

Durch die Mastverschiebung ergeben sich leichte Veränderungen der Feldlängen zu den Nachbarmasten. Maststandort und Arbeitsfläche verbleiben weiterhin auf dem bisher betroffenen Flurstück, umweltfachliche Nachteile ergeben sich keine. Die betroffenen Eigentümer haben ihre Zustimmung zur Verschiebung des Maststandortes bereits erteilt.

UVP-Bericht

Beschreibung aus Sicht der Umwelt:

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde der Wunsch vom Eigentümer geäußert, den geplanten Mast Nr. 236 genauso nah an einen den landwirtschaftlichen Weg begleitenden Entwässerungsgraben zu stellen, wie den vorhandenen zu demontierenden Mast Nr. 53 der Bl. 2409 (Lage: Gemarkung Orenhofen, Flur 36, Flurstück 11/2). Der beantragte, wie auch der zu verschiebende Mast Nr. 236 soll auf einer landwirtschaftlichen Fläche (Acker) gegründet werden. Westlich des beantragten Mastes verläuft in einer Entfernung von ca. 18 m ein Graben als namenlose Vorflut zum Grundsgaben (Gewässer 3. Ordnung). Die zuvor genannten Flächen liegen außerhalb von Schutzgebieten nach BNatSchG.

Zusätzliche Auswirkungen aus Sicht der Umwelt:

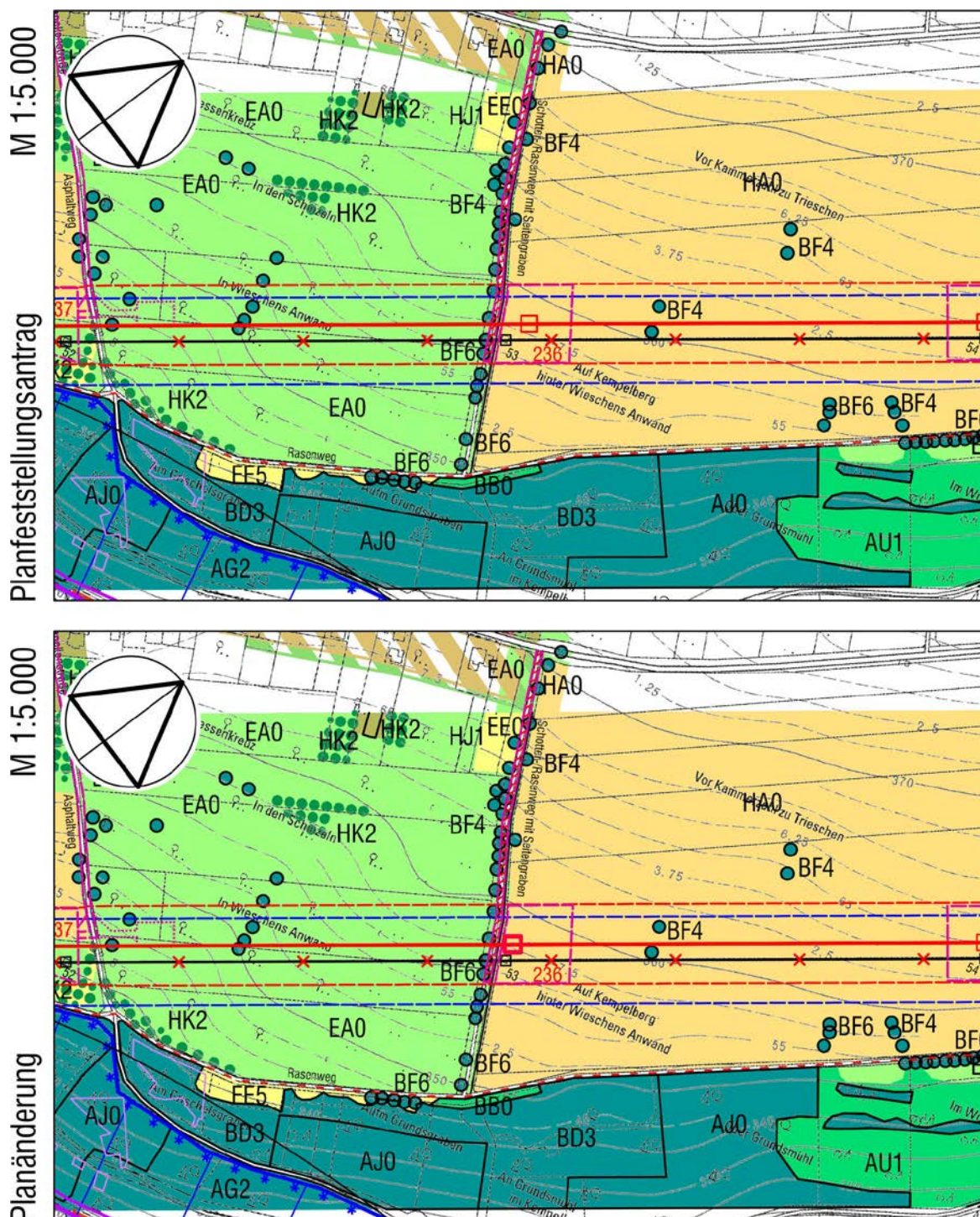


Abbildung 5: Von der Mastverschiebung am Mast Nr. 236 betroffene Biotoptypen.

Die Verschiebung des Mastes Nr. 236 im Bereich eines intensiv genutzten Ackers in der Achse der geplanten Leitung im vorhandenen Schutzstreifen um ca. 13 m in westlicher Richtung führt nicht zu zusätzlichen Eingriffen im Sinne des BNatSchG. Die beantragte Zuwegung und Arbeitsfläche werden nicht in ihrer Lage verändert. Nach Rücksprache mit

dem Fachbereich Umwelt, Gewässerschutz des Eifelkreises Bitburg-Prüm im Dezember 2020 bestehen aus Sicht der Unteren Wasserbehörde keine Bedenken gegen die Verschiebung des geplanten Mastes Nr. 236 in Richtung Gleichschritt zum Bestandsmast Nr. 53 der Bl. 2409 an den landwirtschaftlichen Weg mit begleitendem Entwässerungsgraben, da es sich hier nicht um ein Gewässer, sondern um eine Vorflut zum weiter entfernt verlaufenden Grundsraben (Gewässer 3. Ordnung) handelt. Die Abstandsvorgaben gemäß Landeswassergesetz RLP sind für den Vorfluter nicht anzuwenden und bleiben somit unberücksichtigt.

Kumulierende Wirkungen:

Kumulierende Wirkungen können ausgeschlossen werden.

Fazit:

Aus Sicht der Umweltverträglichkeit ist durch die oben beschriebene Verschiebung des Mastes Nr. 236 nicht von zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen gegenüber den Darstellungen in den Antragsunterlagen vom März 2020 auszugehen.

3.2. Masterhöhung Mast Nr. 212

Beschreibung:

Der beantragte Mast Nr. 212 soll mit einer Masthöhe von 72,5 m über Erdoberkante (EOK) auf dem Gelände einer ehemaligen Kiesgrube in der Gemarkung Dodenburg errichtet werden, die sich bis heute in Rekultivierung befindet. Geplant ist eine Erhöhung des Mastes um ca. 3 m auf 75,5 m über EOK (siehe Anlage 4.1, Anlage 7.1.7 und Anlage 10.5.4).

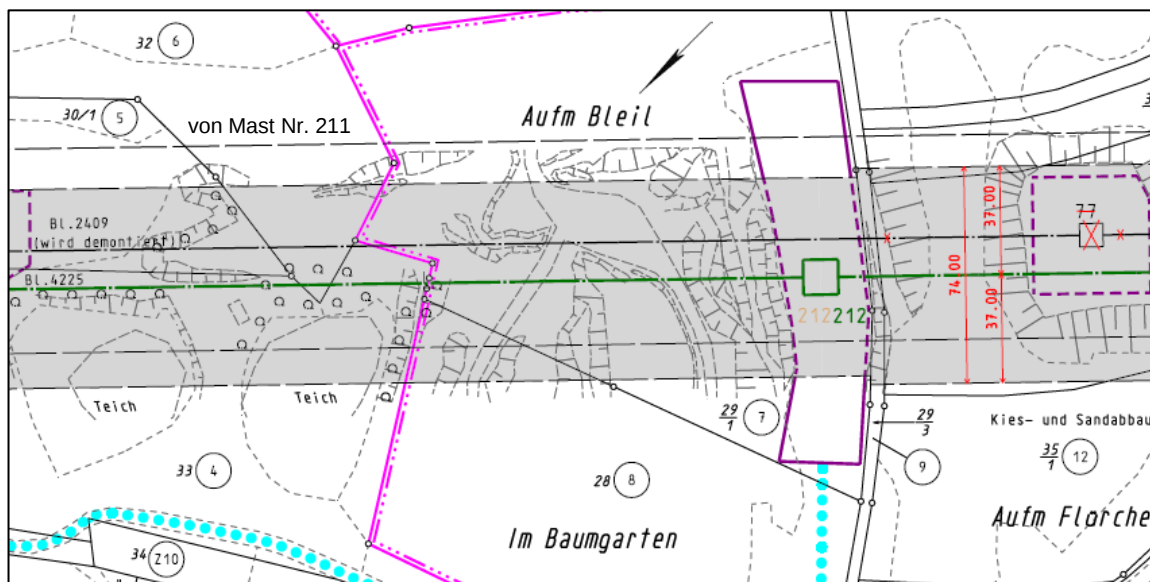


Abbildung 6: Lageplanausschnitt zur Verortung der Masterhöhung Mast Nr. 212.

Begründung:

Die Erhöhung des Mastes Nr. 212 ergibt sich aus der aktuell geplanten Geländehöhe von 326,83 m über Normalhöhennull (NHN) (EOK), die 3,8 m unter der ursprünglich angenommenen Geländehöhe von 330,63 m über NHN (EOK) verbleibt. Dementsprechend wird der Mast Nr. 212 um ca. 3 m verlängert, um die niedrigere Geländehöhe auszugleichen und den erforderlichen Abstand zwischen der EOK und dem Leiterseildurchhang zu

gewährleisten. Dadurch, dass die aktuell geplante Geländehöhe ca. 3,8 m unter der ursprünglich angenommenen Geländehöhe verbleibt und der Mast lediglich um ca. 3 m erhöht wird, verringert sich die Masthöhe über NHN insgesamt von 403,13 m auf 402,33 m um 0,8 m.

Auswirkungen:

Durch die Änderung der Masthöhe über NHN ist eine Neuberechnung und Anpassung des Nachweises über die Einhaltung der Grenzwerte gemäß Anhang 1a der sechszwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV) am maßgeblichen Immissionsort zwischen den Masten Nr. 211 und Nr. 212 (Anlage 10.2) sowie des Immissionsschutzberichts (Anlage 10.1) erforderlich.

Da keine Verschiebung des geplanten Maststandorts Mast Nr. 212 erfolgt, verbleiben Maststandort und Arbeitsfläche weiterhin auf dem bisher betroffenen Flurstück. Umweltfachlichen Nachteile ergeben sich durch die Masterrhöhung nicht, lediglich eine Anpassung der Ersatzzahlungen wird aufgrund der zusätzlichen Mastlängen erforderlich.

UVP-Bericht

Beschreibung aus Sicht der Umwelt:

Der zu erhöhende Mast Nr. 212 steht im Bereich von Flächen für Rohstoffabgrabungen. Die Flächen sind bereits abgebaut und werden derzeit wiederverfüllt. Somit unterliegen die Flächen einer permanenten Veränderung und schutzwürdige Biotopstrukturen liegen nicht vor. Die zuvor genannten Flächen liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Meulenwald und Stadtwald Trier" Nr. 07-LSG-72-2.

Zusätzliche Auswirkungen aus Sicht der Umwelt:

Die Erhöhung des Mastes Nr. 212 aufgrund des tiefer liegenden Geländes führt nicht zu zusätzlich nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild, da die absolute Höhe (Höhe der Mastspitze in m ü NHN) sich geringfügig reduziert. Die Berechnung der Ersatzzahlung für die Eingriffe in das Landschaftsbild gemäß Landeskompensationsverordnung (LKompVO) vom 12. Juni 2018 verwendet als Berechnungsgrundlage die Mastlänge und somit ist die Berechnung zu aktualisieren. Dementsprechend beläuft sich die zu leistende Ersatzzahlung für den Naturraum Eifel und Vennvorland auf 54.473,73 €. Da im Rahmen des Vorhabens Freileitungen mit einem Gegenwert von 130.464,08 € im Naturraum demontiert werden, ergeben sich keine Veränderungen bei der Ersatzzahlung.

Kumulierende Wirkungen:

Kumulierende Wirkungen können ausgeschlossen werden.

Fazit:

Aus Sicht der Umweltverträglichkeit ist durch die oben beschriebene Erhöhung des Mastes Nr. 212 nicht von zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen gegenüber den Darstellungen in den Antragsunterlagen vom März 2020 auszugehen.

3.3. Erweiterung Kompensationsmaßnahme M5 und zusätzliche Kompensationsmaßnahme M4

Beschreibung:

Für die Kompensation des ökologischen Defizits im Naturraum Eifel und Vennvorland gemäß den Antragsunterlagen zur Planfeststellung vom März 2020 soll ein 1,8 ha großer Teilbereich eines 4,4 ha großen, 43-jährigen naturfernen Douglasien-Reinbestandes zu einem ökologisch höherwertigen Buchen-Douglasien-Mischbestand im Rahmen der "Kompensationsmaßnahme Waldumbau (M5)" (s. Anlage 14.1, Kapitel 6.4.2 der Antragsunterlagen) umgebaut werden. Es handelt sich hierbei um eine produktionsintegrierte Maßnahme innerhalb forstwirtschaftlich genutzter Flächen, welche zusätzlich zu einer Verbesserung der Bodenfunktion führen wird. Der Waldumbau erfolgt in der Waldabteilung 28d im Bereich des Gemeindewaldes Dreis im Forstamtsbezirk Wittlich. Auf der Teilfläche von 1,8 ha wird der Waldbestand durch Buchen-Voranbau umgestaltet. Die Aufwertung vom Biototyp NW.5.2 gemäß Anlage 2 des Entwurfes zur BKompV (Biototyp RLP: AL1) zum Biototyp LW.10.3 (Biototyp RLP: AO1) wird 4 öE/m² betragen.

Aufgrund eines zusätzlichen Defizits im Naturraum Eifel und Vennvorland durch eine nicht realisierbare Aufwertung im Bereich der geplanten Demontage der Bl. 2326 (s. Anlage 14.1, Kapitel 6.4.3 der Antragsunterlagen) sind eine Erweiterung der Maßnahme M5 um 5.000 m² und eine zusätzliche Kompensationsmaßnahme M4 zu entwickeln, da die ursprüngliche Maßnahme M5 nicht im erforderlichen Umfang erweitert werden kann.

Begründung:

Das gesetzlich geschützte Biotop "Calluna-Heide auf der Stromtrasse im Ehranger Wald" (BT-6106-2160-2007) mit einer Gesamtgröße von 121.847 m² liegt mit einer Teilfläche von 64.686 m² im Naturraum Eifel und Vennvorland, der Rest (57.161 m²) befindet sich im Naturraum Gutland. Durch die Demontage der Bl. 2326 und die damit verbundene Aufhebung von Wuchshöhenbegrenzungen durch den entfallenden Schutzstreifen im Wald war eine Aufwertung in diesem Abschnitt der zu demontierenden Freileitung in Höhe von 3 öE/m² im Naturraum Eifel und Vennvorland auf einer Fläche von 18.980 m² (56.940 Einheiten) und im Naturraum Gutland auf 16.270 m² (48.810 Einheiten) bilanziert worden. Da hier kein Wald, sondern gesetzlich geschützte Calluna-Heide wächst, ist eine Aufwertung nach Demontage der Freileitung in dieser Höhe nicht realisierbar.

Im Naturraum Gutland ist keine zusätzliche Kompensation erforderlich, da gemäß der Gesamtbilanz für das Vorhaben (s. Anlage 14.1, Kapitel 11.2.6 der Antragsunterlagen) sich ein Überschuss von 70.291 Einheiten ergibt und somit das zusätzliche Defizit in Höhe von 48.810 Einheiten ausgeglichen wird. Es verbleibt ein Überschuss von 21.481 Einheiten im Naturraum Gutland.

Im Naturraum Eifel und Vennvorland lag gemäß der Gesamtbilanz ein Defizit in Höhe von 70.709 Einheiten vor. Dieses erhöht sich aufgrund der fehlenden Aufwertungsmöglichkeit im Bereich der Calluna-Heide um 56.940 Einheiten auf 127.649 Einheiten im Naturraum Eifel und Vennvorland. Zur Kompensation ist die zuvor beschriebene Maßnahme Waldumbau (M5) mit einer Aufwertung von 72.000 Einheiten entwickelt worden. Das verbleibende Defizit von 55.649 Einheiten wird durch die Erweiterung der Maßnahme M5 um 5.000 m² und den Waldumbau von 9.000 m² im Rahmen der Maßnahme M4 mit einer Aufwertung von insgesamt 56.000 Einheiten kompensiert.

UVP-Bericht

Zusätzliche Auswirkungen aus Sicht der Umwelt:

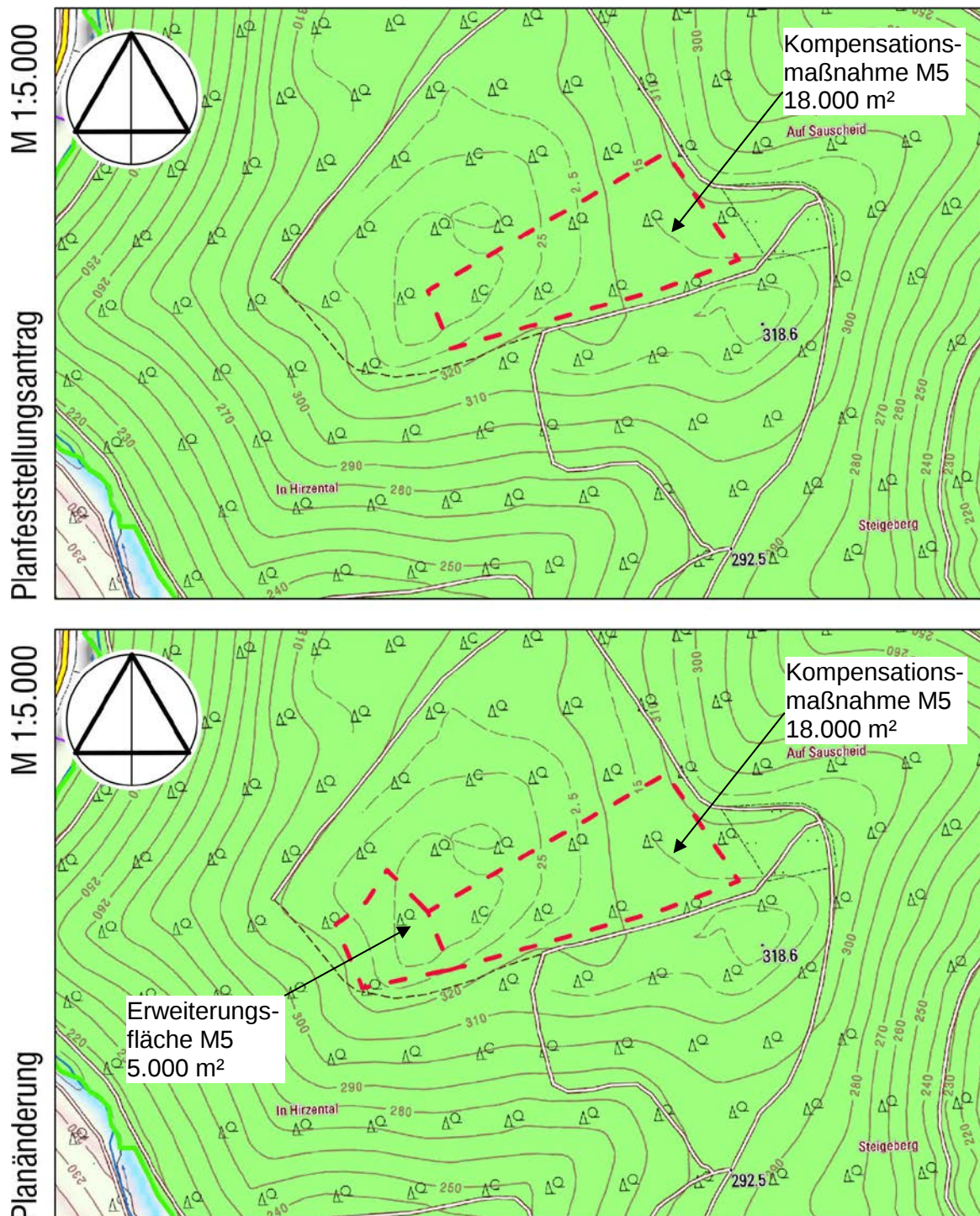
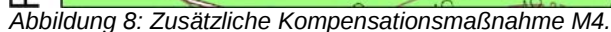


Abbildung 7: Erweiterte Kompensationsmaßnahme M5.



Ausgleichsmaßnahmen:

Die oben beschriebene Maßnahme M4 auf einer Fläche von 0,9 ha ist in Kombination mit der erweiterten Maßnahme M5 auf einer Fläche von 1,8 ha + 0,5 ha geeignet, das Defizit im Naturraum Eifel und Vennvorland in Höhe von 127.649 Einheiten durch die Aufwertung von zwei Douglasien-Reinbeständen zu zwei Buchen-Douglasien-Mischbeständen zu kompensieren.

M5 (Antragsunterlagen):	$18.000 \text{ m}^2 * 4 \text{ öE/m}^2 = 72.000 \text{ Einheiten}$
M5 (Erweiterungsfläche):	$5.000 \text{ m}^2 * 4 \text{ öE/m}^2 = 20.000 \text{ Einheiten}$
M4 (zusätzlich):	$9.000 \text{ m}^2 * 4 \text{ öE/m}^2 = 36.000 \text{ Einheiten}$
Gesamt:	$32.000 \text{ m}^2 * 4 \text{ öE/m}^2 = 128.000 \text{ Einheiten}$

Kumulierende Wirkungen:

Kumulierende Wirkungen können ausgeschlossen werden.

Fazit:

Aus Sicht der Umweltverträglichkeit ist durch die Erweiterungsfläche M5 mit 0,5 ha und der zusätzlichen Kompensationsmaßnahme Waldumbau M4 mit 0,9 ha nicht von zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen gegenüber den Darstellungen in den Antragsunterlagen mit Stand März 2020 auszugehen.

3.4. Zuwegungen

3.4.1. Mast Nr. 196 (inkl. Mast Nr. 188 – 195)

Beschreibung:

Die beantragte Zuwegung zu Mast Nr. 196 (und Nr. 195) befindet sich in der Gemarkung Salmrohr und reicht im Lageplan 7.1.3 (Blatt 5a) der eingereichten Planfeststellungsunterlagen bis zum Weg an der Abzweigung zur Zuwegung zu den Masten Nr.188 – 194. Geplant ist eine Erweiterung der Zuwegung auf einer Länge von 250 m, entlang des Weges, der ebenfalls zur Zuwegung der Masten Nr. 188 – 194 führt, ausgehend vom Abzweig der Zuwegungen bis zur „Feldstraße“ (siehe Abbildung 9).

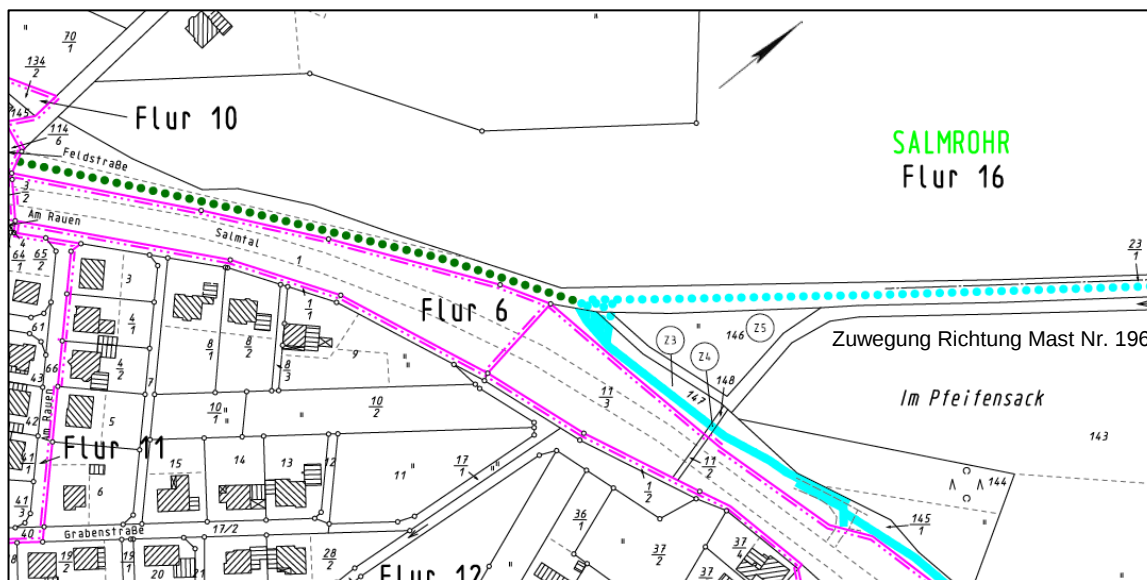


Abbildung 9: Lageplanausschnitt der Erweiterung der Zuwegung zu Mast Nr. 196.

Begründung:

Die Zuwegung zu Mast Nr. 196 (inkl. zu den über ein Teilstück derselben Zuwegung zu erreichenden Masten Nr. 188 – 195) muss erweitert werden, da sie nicht bis zur nächsten dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straße (Feldstraße) reicht.

Auswirkungen:

Die Erweiterung der Zuwegung erfolgt auf einem bereits betroffenen Flurstück, Neu- und Mehrbetroffenheiten werden daher nicht ausgelöst (siehe Anlage 7.1.3. Blatt 1005a und Anlage 8.1.3). Da vorhandene Asphaltwege für die Zuwegung genutzt werden, kein dauerhafter Ausbau der Wege erfolgt und keine Gehölze betroffen sind, ergeben sich keine umweltfachlichen Nachteile.

UVP-Bericht

Beschreibung aus Sicht der Umwelt:

Bei der erweiterten Zuwegung zum Mast Nr. 196 handelt es sich um einen asphaltierten landwirtschaftlichen Weg ausgehend von der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten "Feldstraße". Die an den landwirtschaftlichen Weg angrenzenden Flächen sind mit einem Baumstreifen bewachsen. Nördlich angrenzend befindet sich eine Ackerfläche. Südlich verläuft die zweigleisige elektrifizierte Eisenbahnstrecke von Koblenz nach Trier (Moselstrecke). Die zuvor genannten Flächen liegen außerhalb von Schutzgebieten nach BNatSchG.

Zusätzliche Auswirkungen aus Sicht der Umwelt:

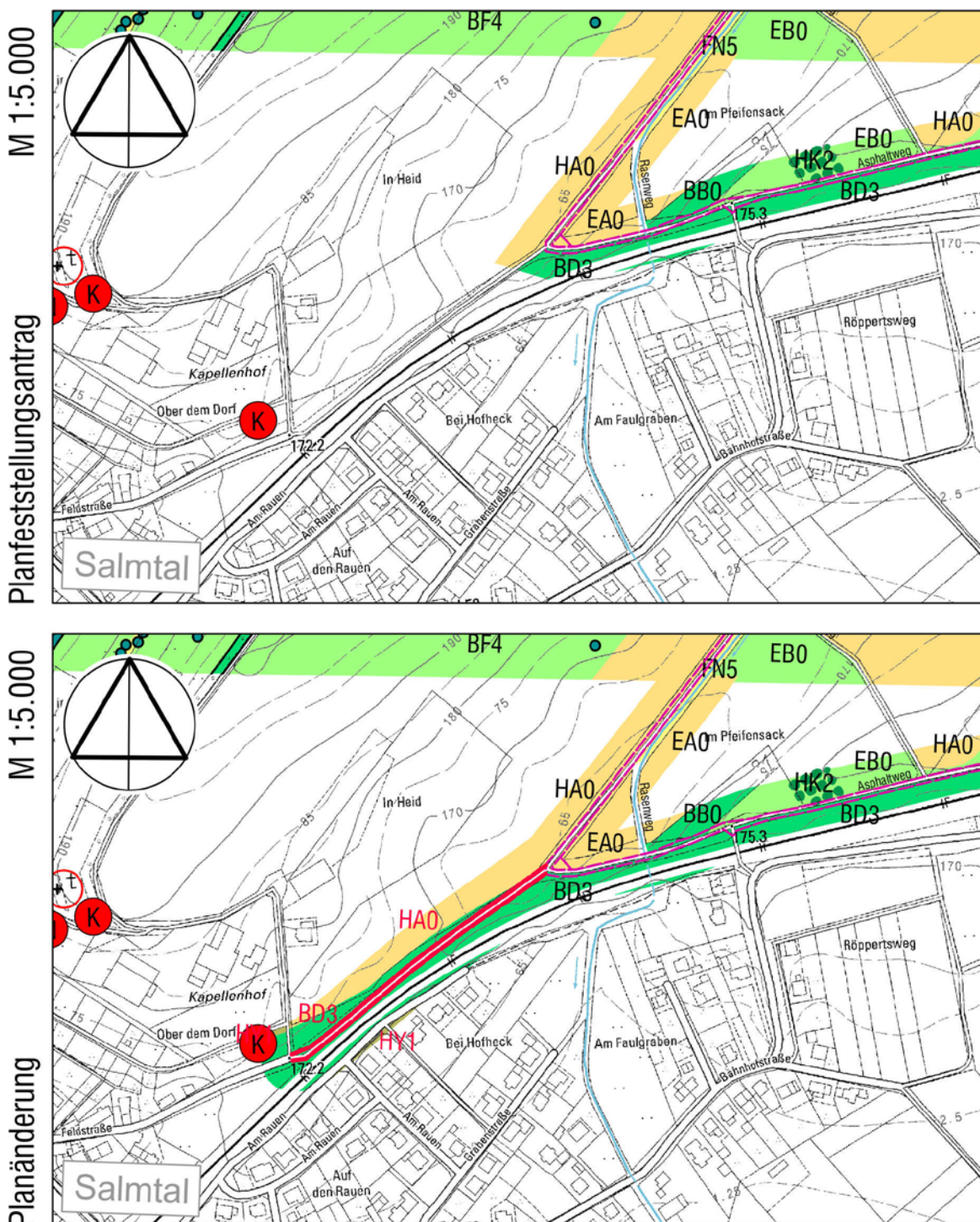


Abbildung 10: Von der Zuwegung zum Mast Nr. 196 betroffene Biotoptypen.

Die Inanspruchnahme eines vorhandenen asphaltierten Weges mit ggf. temporärer Verbreiterung im Bereich des vorhandenen Banketts führt nicht zu einem Eingriff im Sinne des BNatSchG. Die zusätzlich in Anspruch genommenen Flächen können sich in kurzer Zeit wieder regenerieren und der ursprüngliche Zustand stellt sich dann wieder ein.

Eine Beeinträchtigung der in einer Entfernung zur geplanten Zuwegung von ca. 16 m in der Feldstraße gelegenen denkmalgeschützten Muttergotteskapelle (neugotischer Putzbau, bez. 1866) durch den zusätzlichen Baustellenverkehr kann, aufgrund des Abstandes zur geplanten Zuwegung sowie der Lage im Umfeld von öffentlichen Straßen und der Eisenbahnstrecke, sicher ausgeschlossen werden.

Kumulierende Wirkungen:

Kumulierende Wirkungen können ausgeschlossen werden.

Fazit:

Aus Sicht der Umweltverträglichkeit ist durch die oben beschriebene Zuwegung zum Mast Nr. 196 nicht von zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen gegenüber den Darstellungen in den Antragsunterlagen vom März 2020 auszugehen.

3.4.2. Mast Nr. 197

Beschreibung:

Die beantragte Zuwegung zu Mast Nr. 197 liegt in der Gemarkung Salmrohr und reicht vom geplanten Maststandort bis zum direkt angrenzenden Weg. Geplant ist eine Erweiterung der Zuwegung entlang des Weges vom geplanten Maststandort ausgehend bis zur L 141 auf einer Länge von ca. 1060 m (siehe Abbildung 11).

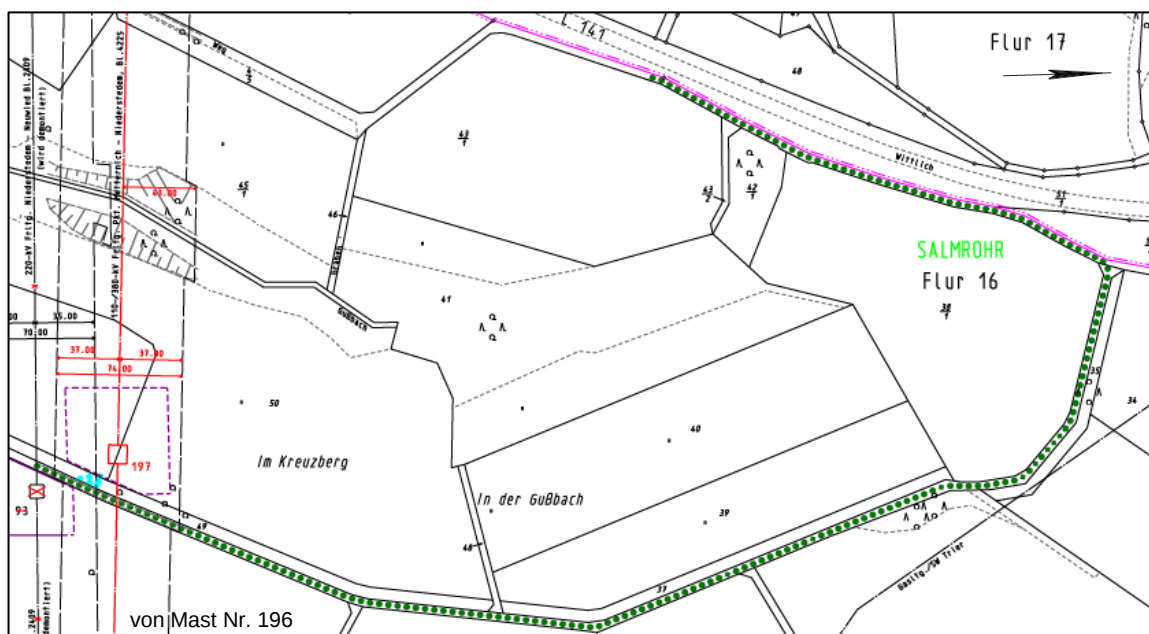


Abbildung 11: Lageplanausschnitt der Erweiterung der Zuwegung zu Mast Nr. 197.

Begründung:

Die Zuwegung zu Mast Nr. 197 muss erweitert werden, da sie nicht bis zur nächsten dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straße (L 141) reicht.

Auswirkungen:

Die Erweiterung der Zuwegung erfolgt auf bereits durch Überspannung betroffenen Flurstücken, Neu- und Mehrbetroffenheiten werden daher nicht ausgelöst (siehe Anlage 7.1.3, Blatt 5b und Anlage 8.1.3). Da vorhandene Asphaltwege für die Zuwegung genutzt werden,

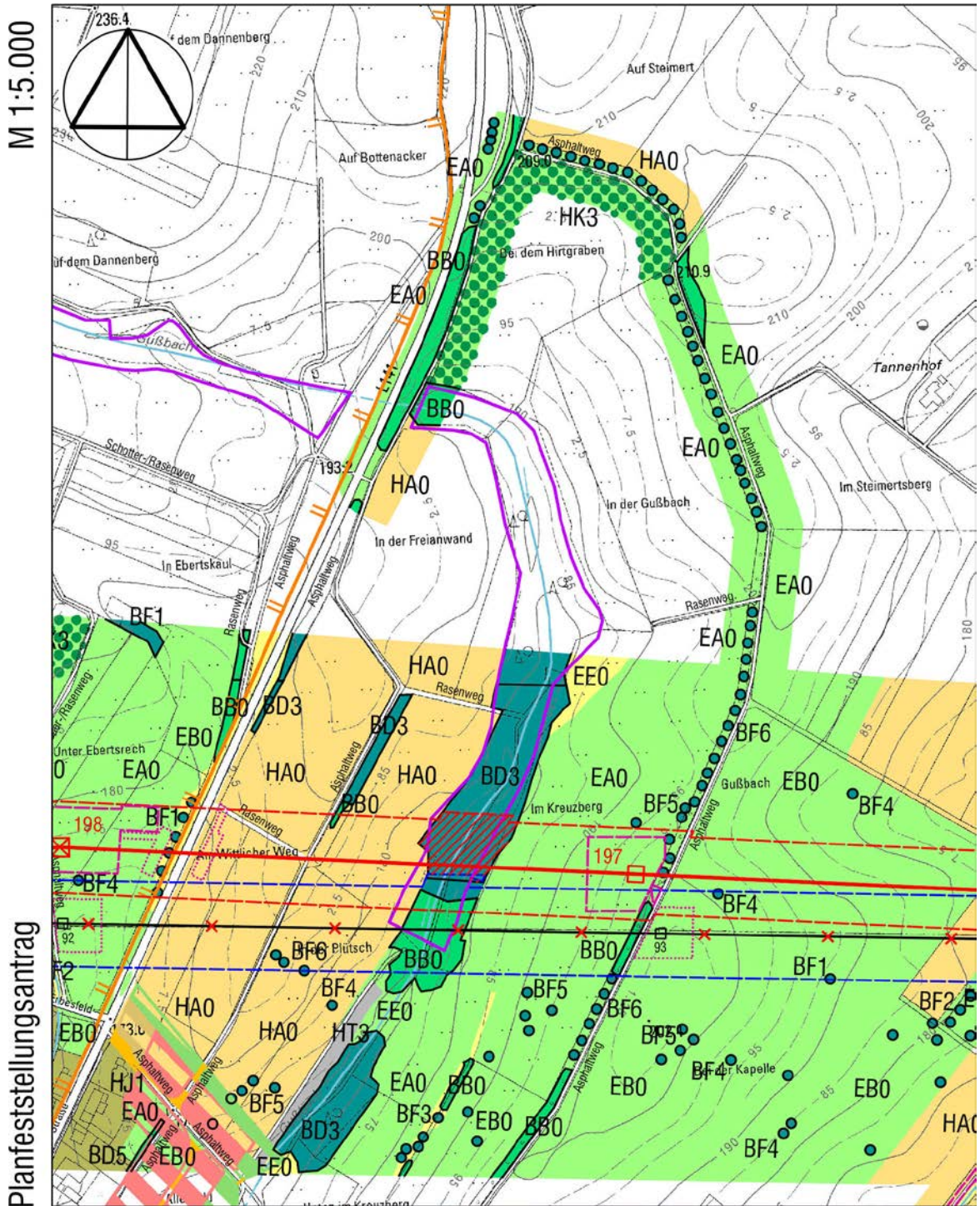
kein dauerhafter Ausbau der Wege erfolgt und keine Gehölze betroffen sind, ergeben sich keine umweltfachlichen Nachteile.

UVP-Bericht

Beschreibung aus Sicht der Umwelt:

Bei der erweiterten Zuwegung zum Mast Nr. 197 handelt es sich um einen asphaltierten landwirtschaftlichen Weg ausgehend von der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wittlicher Straße L 141 bis zur beantragten Arbeitsfläche am Mast Nr. 197. Die an den landwirtschaftlichen Weg angrenzenden Flächen werden als Grünland genutzt und sind nicht von begleitenden Vegetationsstrukturen gesäumt. Die zuvor genannten Flächen liegen außerhalb von Schutzgebieten nach BNatSchG.

Zusätzliche Auswirkungen aus Sicht der Umwelt:



M 1:5.000

Planänderung

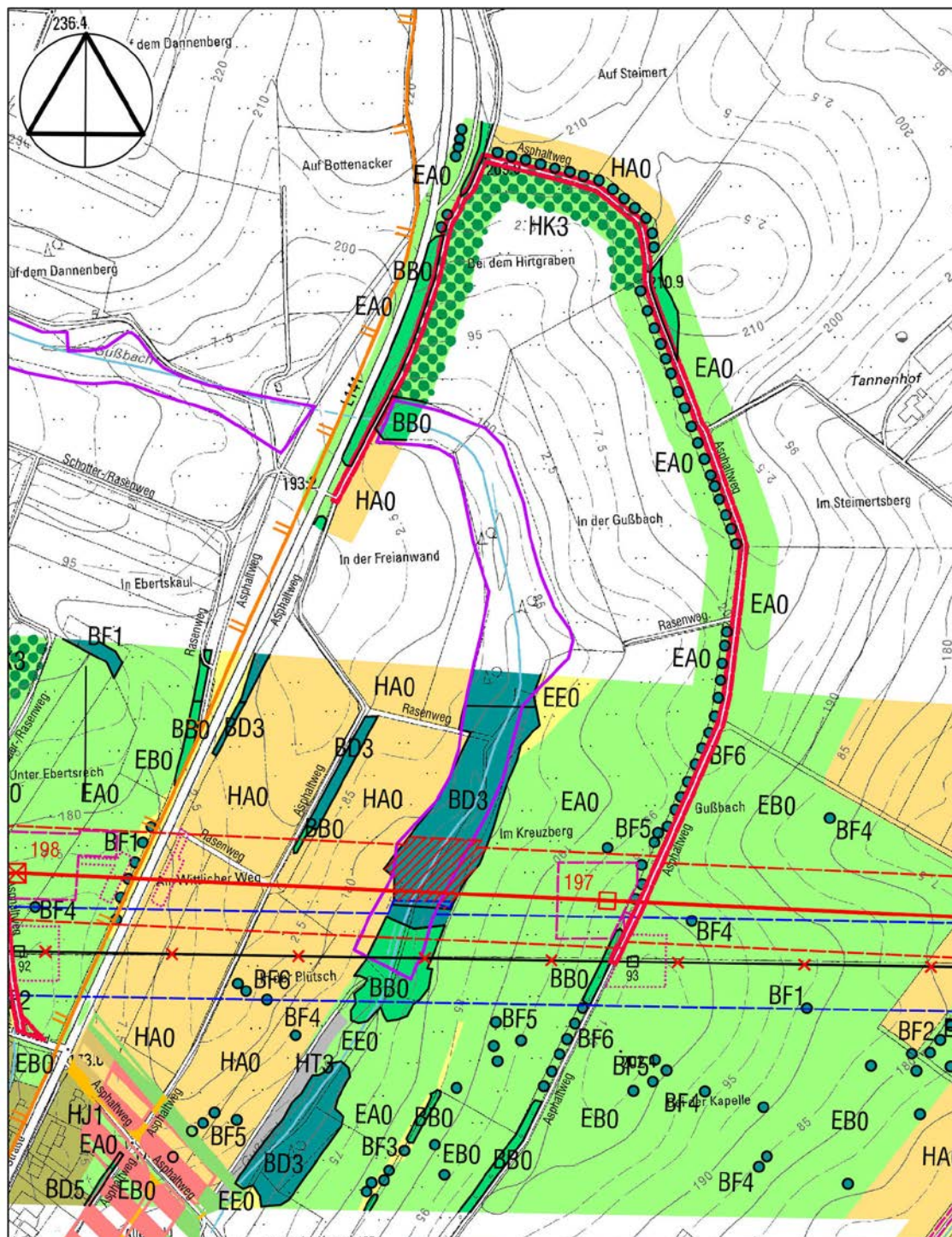


Abbildung 13: Von der Zuwegung zum Mast Nr. 197 betroffene Biotoptypen.

Die Inanspruchnahme eines vorhandenen asphaltierten Weges mit ggf. temporärer Verbreiterung im Bereich des vorhandenen Banketts im Bereich von landwirtschaftlich genutzten Flächen außerhalb von Schutzgebieten führt nicht zu einem Eingriff im Sinne des BNatSchG. Die zusätzlich in Anspruch genommenen Flächen können sich in kurzer Zeit wieder regenerieren und der ursprüngliche Zustand stellt sich dann wieder ein.

Kumulierende Wirkungen:

Kumulierende Wirkungen können ausgeschlossen werden.

Fazit:

Aus Sicht der Umweltverträglichkeit ist durch die oben beschriebene Zuwegung zum Mast Nr. 197 nicht von zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen gegenüber den Darstellungen in den Antragsunterlagen vom März 2020 auszugehen.

3.4.3. Mast Nr. 198

Beschreibung:

Der beantragte Maststandort Nr. 198 ist in der Gemarkung Salmrohr am Rand einer landwirtschaftlich genutzten Fläche an einem angrenzenden Weg gelegen. Die beantragten Arbeitsflächen und deren Zuwegungen reichen ebenfalls bis an diesen Weg heran. Geplant ist eine Erweiterung der Zuwegung entlang des Weges ausgehend vom beantragten Maststandort und den zugehörigen Arbeitsflächen und deren Zuwegungen bis zur Straße „Im Erbesfeld“ auf einer Länge von ca. 180 m (siehe Abbildung 14).

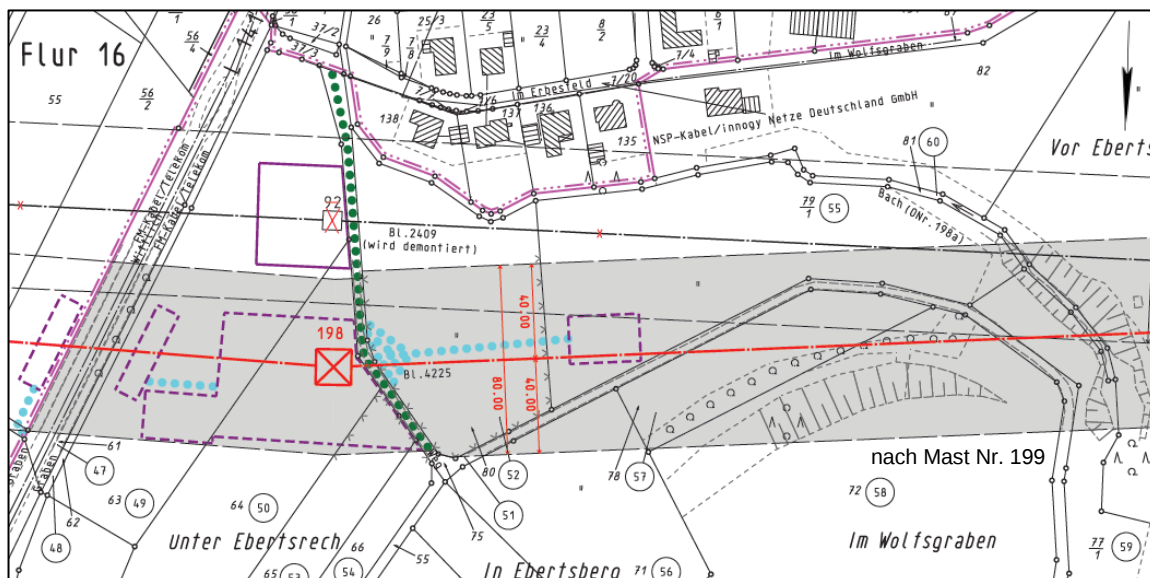


Abbildung 14: Lageplanausschnitt der Erweiterung der Zuwegung zu Mast Nr. 198.

Begründung:

Die Zuwegung zu Mast Nr. 198 muss erweitert werden, da sie nicht bis zur nächsten dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straße („Im Erbesfeld“) reicht.

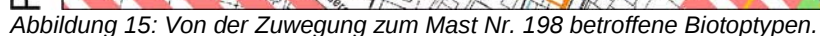
Auswirkungen:

Die Erweiterung der Zuwegung erfolgt auf einem bereits durch Überspannung betroffenen Flurstück, Neu- und Mehrbetroffenheiten werden daher nicht ausgelöst (siehe Anlage 7.1.3 und Anlage 8.1.3). Da vorhandene Asphaltwege für die Zuwegung genutzt werden, kein dauerhafter Ausbau der Wege erfolgt und keine Gehölze betroffen sind, ergeben sich keine umweltfachlichen Nachteile.

UVP-Bericht

Beschreibung aus Sicht der Umwelt:

Bei der erweiterten Zuwegung zum Mast Nr. 198 handelt es sich um einen asphaltierten landwirtschaftlichen Weg ausgehend von der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straße "Im Erbesfeld" bis zur beantragten Arbeitsfläche am Mast Nr. 198. Die an den landwirtschaftlichen Weg angrenzenden Flächen werden als Grünland genutzt und sind nicht von begleitenden Vegetationsstrukturen gesäumt. Die zuvor genannten Flächen liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Meulenwald und Stadtwald Trier" Nr. 07-LSG-72-2.



Die Inanspruchnahme eines vorhandenen asphaltierten Weges mit ggf. temporärer Verbreiterung im Bereich des vorhandenen Banketts im Umfeld von landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen in einem Landschaftsschutzgebiet führt nicht zu einem Eingriff im

Sinne des BNatSchG. Die zusätzlich in Anspruch genommenen Flächen können sich in kurzer Zeit wieder regenerieren und der ursprüngliche Zustand stellt sich dann wieder ein.

Kumulierende Wirkungen:

Kumulierende Wirkungen können ausgeschlossen werden.

Fazit:

Aus Sicht der Umweltverträglichkeit ist durch die oben beschriebene Zuwegung zum Mast Nr. 198 nicht von zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen gegenüber den Darstellungen in den Antragsunterlagen vom März 2020 auszugehen.

4. Immissionen

Für die maßgeblichen Immissionsorte mit der voraussichtlich stärksten Exposition wurden die Nachweise für Niederfrequenzanlagen gemäß LAI-Hinweisen erstellt. Für den ersten technischen Abschnitt des 110- /380-kV-Ersatzneubaus der Bl. 4225 in Alleinlage verlaufend stellt der maßgebliche Immissionsort Gemarkung Dodenburg, Flur 3, Flurstücke 30/1, 32, 33 den maßgeblichen Immissionsort mit der voraussichtlich stärksten Exposition dar. Der in Nachweis 1 dargestellte maßgebliche Immissionsort befindet sich im Spannungsfeld der geplanten Masten Nr. 211 – Nr. 212. Durch die in der 2. Planänderung dargestellte notwendige Erhöhung des Mastes Nr. 212 wegen der laufenden Rekultivierung der Kiesgrube verändert sich der Bodenabstand der Leiterseile. Die Ergebnisse der daraus resultierenden Neuberechnung der elektrischen und magnetischen Felder sind in den geänderten Anlagen 10.1 (Immissionsschutzbericht) und 10.2 (Nachweis über die Einhaltung der 26. BImSchV) nachzuvollziehen. Die Verschiebungen der geplanten Maste Nr. 200 und Nr. 236 lösen hingegen keine neue Bewertung der zu untersuchenden Immissionen aus. Beide Maste werden in der Leitungssachse geringfügig verschoben und es befinden sich keine maßgeblichen Immissionsorte in den betroffenen Spannungsfeldern. Dies ist auch in den geänderten EMF-Übersichtsplänen Anlage 10.5.3, 10.5.4 und 10.5.7 kartografisch nachzuvollziehen. Eine neue Prüfung gemäß der 26. BImSchVVwV ist aus den oben genannten Gründen ebenfalls nicht erforderlich, es ergeben sich durch die Änderungen keine neuen Aspekte hinsichtlich der Minimierung der elektrischen und magnetischen Felder.

Ebenso ergeben sich durch die Verschiebungen der Maste Nr. 200 und Nr. 236 keine relevanten Aspekte bei der Bewertung der Geräusche der geplanten Freileitung Bl. 4225 gemäß TA Lärm.

In den Anlagen 10.1, 10.2 und 10.3 wurde ein Darstellungsfehler korrigiert. Bei der Parallelführung der geplanten Freileitungen Bl. 4225 und Bl. 4531 zwischen dem Pkt. Meckel und der UA Niederstedem wird die einseitige 110-kV-Traverse auf der linken Seite montiert. Dies ist nun in den Unterlagen korrekt dargestellt. Die Immissionsbetrachtungen bleiben von der Korrektur unberührt.

Sämtliche Anforderungen der 26. BImSchV und der TA Lärm werden weiterhin voll erfüllt.